

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,
liebe Leserinnen und Leser,

vom 27. bis 29. März ist der Niedersächsische Landtag das letzte Mal vor der Osterpause zusammengekommen. Die nächste Plenarsitzung findet am 14. Mai statt. In diesem Plenum haben wir uns unter anderem mit Wahlerrechtsausschlüssen von Menschen mit Einschränkungen, mit der Handhabung der Datenschutzgrundverordnung für Vereine und mit

der Stärkung der europäischen Austauschprogramme beschäftigt. Auch das Thema Natura-2000 Richtlinie stand aufgrund eines Antrags der FDP erneut auf der Tagesordnung. Meine Rede zu dem Punkt ist, wie immer, auf meiner Webseite zu finden. In dieser Ausgabe gehe ich noch einmal kurz auf die Umsetzung der Richtlinie ein und berichte außerdem über

unsere Aufforderung an die EU den Artikel 13 bzw. 17 noch einmal zu überdenken sowie über das von uns verabschiedete Zweckentfremdungsverbot für Wohnraum. Eine anregende Lektüre,

Ihr und Euer





Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie

Auf Antrag der FDP mussten wir uns erneut mit dem Thema Natura-2000 auseinandersetzen. Sie hat gefordert die Richtlinie, wie in Bayern, mittels einer Grundverordnung umzusetzen. Dass das aber keineswegs eine rechtssichere Lösung ist, die uns vor dem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission schützt, und dass alleine die ständige Debatte um eine andere Umsetzung der Richtlinie zu Vertrauensschäden bei den umsetzenden Naturschutzbehörden führt, wird ignoriert. Ein Strategiewechsel bei der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinie weg von den schutzgebietsbezogenen Einzelverordnungen, welche aktuell durch die Landkreise vorgenommen werden, hin zu einer Grundschutz-Landesverordnung ohne grundsätzliche Ge- und Verbote für Eigentümer, so wie es die FDP fordert, wird in Brüssel scheitern. Wir haben uns bewusst dafür entschieden, die Schutzgebietsverordnungen vor Ort unter ausführlicher Beteiligung der Betroffenen und der örtlichen Politik zu erarbeiten.

Upload-Filter vermeiden

Artikel 13 bzw. 17 der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie ist zurzeit in jedermanns Munde. In unserem Antrag, der nun an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen weitergeleitet wurde, haben wir klargestellt, dass wir zur Meinungsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit im Internet stehen. Unter Achtung der Gesetze und der Rechte anderer muss jeder seine Meinung frei äußern können. Das ist durch Uploadfilter, die wie eine Zensur wirken könnten, bedroht. Womöglich führen

sie zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit. Plattforminhaber wie Youtube könnten ein sogen. „Overblocking“ betreiben, was am Ende womöglich sogar den Urhebern schaden könnte. Wir appellieren deshalb an das Europäische Parlament, den Rat der EU und die EU-Kommission die vorliegende Richtlinie noch einmal kritisch zu hinterfragen und auf die Kritiker einzugehen, bis die vorgetragenen Argumente ausgetauscht wurden und mittels eines Kompromisses die beste Lösung gefunden worden ist. Wir sehen keinen Anlass die Entscheidung über die Richtlinie vorschnell zu treffen!

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Zweckentfremdeter Wohnraum, besonders in touristischen Hochburgen und attraktiven Innenstadtlagen, ist ein Problem für die vor Ort lebende Bevölkerung. Insbesondere durch die Umwandlung von Wohnungen zu Ferienwohnungen wird das Angebot an zu mietenden oder zu erwerbenden Dauerwohnungen kleiner und die Mieten steigen, was die Verdrängung der alt eingesessenen Mieter zur Folge hat. Auch die Familiengründung bzw. ein dauerhaftes Leben in diesen Regionen wird erschwert. Besonders deutlich wird diese Problematik auf den ostfriesischen Inseln, aber auch in den Ballungsgebieten um Städte wie Hannover, Braunschweig, Göttingen und auch Oldenburg. Das ist inzwischen soweit gekommen, dass Ein- und Zweifamilienhäuser in mittlerer und einfacher Lage auf Norderney zwischen 600.000 und über 1,65 Mio. Euro kosten. Die Tendenz ist weiter steigend. Die

Verdrängung von Dauerbewohnern durch Touristen birgt zudem die Gefahr, dass sich die traditionell kleinteiligen Dienstleistungs- und Gewerbestrukturen auflösen, da der örtlich verankerte Kundenstamm wegfällt. Im schlimmsten Fall entwickeln sich Monostrukturen aus Gastronomiebetrieben und Souvenirgeschäften und auch die benötigten Mitarbeiter finden keinen bzw. nur noch überbezahlten Wohnraum. Um es den Gemeinden im Bedarf zu ermöglichen in eigener Verantwortung einer übermäßigen Zweckentfremdung entgegenzuwirken, haben wir nun ein neues Gesetz beschlossen, welches die gesetzliche Grundlage für einen Eingriff regelt. Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum soll den betreffenden Kommunen helfen, den Wohnraumbestand zu erhalten und weiter zu entwickeln und gezielt gegen spekulativen Leerstand, Abriss oder ungenutzten Wohnraum vorzugehen sowie der Zweckentfremdung, gerade durch Ferienappartements, auch ohne aufwändige Bauleitplanung, zu begegnen. Eine weitere Verknappung des Angebots soll damit gestoppt werden. Auf der Grundlage des Gesetzes können Gemeinden für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, künftig durch Satzung bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung der Gemeinde anderen als Wohnungszwecken zugeführt werden darf. Was als Zweckentfremdung gilt haben wir im Gesetz definiert. Ein ähnliches Gesetz gab es übrigens auch schon von 1972 bis 2004, dieses wurde seinerzeit allerdings aufgrund des ausgeglichenen Wohnungsmarkts aufgehoben.